

Beitragsausgleichsverfahren für freiwillig versicherte Unternehmer der Branche Baustoffe – Steine – Erden nach § 31 i. V. m. Anlage 2 der Satzung

Die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie hat in ihrer Sitzung am 15. Juni 2011 die näheren Bestimmungen zur Durchführung des nach § 31 i. V. m. Anlage 2 der Satzung vorgesehenen Beitragsausgleichsverfahrens für freiwillig versicherte Unternehmer der Branche Baustoffe – Steine – Erden, ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten sowie diejenigen Personen, welche in Kapital- oder Personengesellschaften regelmäßig wie Unternehmer selbständig tätig sind (unternehmerähnliche Personen) beschlossen.

Beschluss nach Anlage 2 Buchstabe B Absatz 8 zu § 31 der Satzung

- I. Für die gemäß § 150 SGB VII (§ 26 der Satzung) an der Beitragsumlage beteiligten Versicherten nach § 6 Abs. 1 SGB VII i.V.m. § 43 der Satzung wird für das Kalenderjahr 2010 unter Berücksichtigung der anzuzeigenden und der nicht anzeigepflichtigen Versicherungsfälle (§ 193 SGB VII) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen ein gesondertes Beitragsnachlassverfahren durchgeführt.
- II. Die Höhe der Nachlässe richtet sich - vorbehaltlich III. Nr. 2 Satz 2 - nach den Kosten der Versicherungsfälle.
Nicht berücksichtigt werden:
 1. Kosten der Versicherungsfälle nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VII (Wegeunfälle),
 2. Kosten der Versicherungsfälle, die sich außerhalb des Betriebsgeländes im öffentlichen Verkehr durch alleiniges Verschulden nicht zum Unternehmen gehörender Personen ereignet haben, auf Antrag des Versicherten,
 3. Kosten der Berufskrankheiten (§ 9 SGB VII),
 4. Ansprüche nach § 35 Abs. 1 der Satzung.
- III. Die Berechnung der Nachlässe richtet sich nach folgenden Grundsätzen:
 1. Ein Beitragsnachlass wird nur dann gewährt, wenn die Eigenbelastungsziffer (EBZ) niedriger als die Durchschnittsbelastungsziffer (DBZ) ist. Die Eigenbe-

lastungsziffer ergibt sich aus dem prozentualen Anteil der Neulast des einzelnen Versicherten an seinem Beitrag. Die Durchschnittsbelastungsziffer ergibt sich aus dem prozentualen Anteil der Summe dieser Neulast am Gesamtbeitrag der Versicherten.

2. Unfallbelastung zur Ermittlung von Durchschnittsneulast und Eigenneulast sind die Kosten der Sachleistungen und die Geldleistungen, welche die Berufsgenossenschaft im Umlagejahr für Arbeitsunfälle aus diesem und dem vorangegangenen Kalenderjahr zu erbringen hatte. Bei tödlichen Arbeitsunfällen werden die tatsächlichen Kosten, mindestens aber die Versicherungssumme des Versicherten, als Eigenneulast zu Grunde gelegt; erfolgt in diesen Fällen lediglich eine Zahlung von Sterbegeld und ggf. eine Erstattung von Überführungskosten, tritt an die Stelle der Versicherungssumme die Bezugsgröße (§ 18 SGB IV).
3. Der Nachlass ist der Höhe nach durch den jährlich in Abhängigkeit vom Geschäftsverlauf festzusetzenden Höchstnachlass begrenzt. Für das Umlagejahr 2010 wird der Höchstnachlass auf 20 % des Beitrages festgesetzt.
4. Die Beitragsnachlässe errechnen sich wie folgt:

$$\text{Nachlass} = \frac{(\text{EBZ} - \text{DBZ})}{\text{DBZ}} \times \text{Höchstnachlass in v.H.} \times \text{Beitrag}$$

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie am 15. Juni 2011 gefasste Beschluss nach Anlage 2 Buchstabe B: Absatz 8 Satz 2 zu § 31 der Satzung wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 19. September 2011
III 2 - 69020.00 - 1908/98

SIEGEL

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag

gez.
(Warburg)